

## Anwaltskooperation MSF - Fonds

Gläubigerversammlung des „Politikerfonds“ am 14.11.2005 in Hamburg –  
Anwaltskooperation „MSF-Fonds“ von den Kanzleien Götdecke und KTAG Rechtsanwälte gegründet  
– Verwaltungsgericht-Urteil vom 27.10.2005 für MSF-Fonds von untergeordneter Bedeutung

**Berlin/Bremen/Düsseldorf, 8. November 2005.** Am 14.11.2005 findet in Hamburg um 12.25 Uhr die Gläubigerversammlung für den MSF Master Star Fund Deutsche Vermögensfonds I AG & Co. KG statt. Zur Insolvenztabelle hat unter anderem auch die MI Invictum GmbH & Co. KG Forderungen in Höhe von circa 6,6 Millionen Euro angemeldet. Mit dem Ziel neben einem intensiven Informationsaustausch auch die Optimierung der Anlegerinteressen zu gewährleisten, schlossen sich die Kanzleien Götdecke und KTAG Rechtsanwälte zusammen: „Da erfahrungsgemäß die wenigen Anleger selbst an der Gläubigerversammlung teilnehmen oder für eine interessengerechte Wahrnehmung ihrer Stimmrechte sorgen, ist es möglich, dass die Gläubigerversammlung und somit auch der auf der Gläubigerversammlung zu wählende Gläubigerausschuss von Gläubigern dominiert wird, die nicht Anleger sind. „Derartige, für die Anleger ungünstige Entwicklungen, wollen wir mit unserer Kooperation verhindern helfen“, erklärt Rechtsanwalt Hartmut Götdecke, Siegburg.

Ein aktuelles Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt (Urteil vom 07.11.2005; AZ 1 E 1159/05), das auch auf die Reichweite des Begriffes der so genannten Finanzkommissionsgeschäfte eingeht, ändert nichts Maßgebliches zu Gunsten von Fondsverantwortlichen. In einer eigenen Pressemitteilung (Nr. 30/2005) gibt das Verwaltungsgericht ausdrücklich an, dass es im Urteil die Berufung zulässt, weil das Verwaltungsgericht von der ständigen Rechtsprechung des hessischen Verwaltungsgerichtshofes zur Reichweite des Begriffes des Finanzkommissionsgeschäfts abweicht. Mit anderen Worten: Das zuständige Berufungsgericht geht in ständiger Rechtsprechung bislang zumindest von einem erlaubnispflichtigem Geschäft aus.

„Wir halten eine Änderung dieser ständigen Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs für unwahrscheinlich. Überdies müssen die Gerichte beachten, dass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) durch Einengung seiner Möglichkeiten nicht zum ‚Papiertiger‘ degradiert werden darf. Für die Prospekthaftung hat dieses Urteil nach der Bewertung der Anwaltskooperation im Übrigen überhaupt keine Auswirkung, denn im Prospekt muss auch auf Bedenken von beispielsweise der Aufsichtsbehörde hingewiesen werden“, so Rechtsanwalt Kälberer.

Mit dem Geschäftsführer des MSF-Fonds, dem Berliner Ex-Schulsenator Walter Rasch, hat sich die rechtliche Auseinandersetzung zwischenzeitlich ausgeweitet. Nachdem Rasch zwei einstweilige Verfügungen gegen die KTAG Rechtsanwälte erwirkt und veröffentlicht hatte, hat auch die KTAG Rechtsanwälte nunmehr eine einstweilige Verfügung gegen Herr Rasch erwirkt.

Zur Vorsicht mahnt die Anwaltskooperation betroffene MSF-Anleger nach wie vor auch im Hinblick auf die Aussagen verschiedener Mitarbeiter der Futura Finanz AG. Diese werben derzeit Anleger des MSF Master Star Fund Deutsche Vermögensfonds I zu fragwürdigen Neuanlagen mit zum Beispiel „Kapitalgarantie“ oder „Sonderbonus von 20 % auf die Zeichnungssumme“. Zugleich verlangen sie von den Anlegern Verzichtserklärungen auf Schadensersatzansprüche. Ein Vertriebsmitarbeiter hat sogar behauptet: „Übrigens klagen die meisten unserer Kunden selbst gegen die BaFin über unsere Rechtsabteilung kostenfrei mit uns zusammen.“

Hierzu erläutert Anwalt Götdecke: „Soweit den Anlegern als Ablenkungsmanöver ein Vorgehen gegen die Aufsichtsbehörde schmackhaft gemacht werden soll, verweisen wir auf das Urteil des BGH vom 02.06.2005 (Az.: III ZR 365/03). Danach gilt: Durch § 6 Abs. 4 KWG (Kreditwesengesetz) sind Amtshaftungsansprüche von Gläubigern eines Unternehmens ausgeschlossen, die daraus hergeleitet werden, dass die Bankenaufsicht durch eine Abwicklungsanordnung die Insolvenz des Unternehmens verursacht habe. Auf keinen Fall sollten die Anleger die Verzichtserklärungen auf Schadensersatzansprüche unterzeichnen oder auf sonstige unseriöse Angebote eingehen.“

**Gläubigerversammlung:** Am Montag, 14.11.2005 um 12.25 Uhr in 22083 Hamburg, Weidestraße 122 d, Saal 1, 2. Ebene

**Pressekontakt:**

Borgmeier Media Communication, Doris Borgmeier, Am Saatmoor 2, 28865 Lünen, Fon: +49-4298-46 83-0,  
Fax: +49-4298-46 83-33, E-mail: d.borgmeier@agentur-borgmeier.de, [www.agentur-borgmeier.de](http://www.agentur-borgmeier.de)

**Kanzleikontakt:**

**KTAG Rechtsanwälte**

**Niederlassung Bremen:** RA Jens-Peter Gieschen, RA Jan-Henning Ahrens, Lise-Meitner-Str. 2, 28359 Bremen, Fon: +49-421-5 20 94 8-0,  
Fax: +49-421-5 20 94 8-9, E-mail: [bremen@dasAnwaltsbuero.de](mailto:bremen@dasAnwaltsbuero.de)

**Niederlassung Berlin:** RA Dietmar Kälberer, RA André Tittel, Goethestr. 85, 10623 Berlin, Fon: +49-30-30 83 18-3,  
Fax: +49-30-30 83 18-40, E-mail: [berlin@dasAnwaltsbuero.de](mailto:berlin@dasAnwaltsbuero.de)

<http://www.dasAnwaltsbuero.de>

**Kanzlei Götdecke:**

RA Hartmut Götdecke, Knutgenstr. 4 – 6, 53721 Siegburg, Fon: +49-2241-17 33-0, Fax: +49-2241-17 33-44, E-mail: [info@rechtinfo.de](mailto:info@rechtinfo.de)

<http://www.kapital-rechtinfo.de>